

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 12.03.1918

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 12. März 1918.) 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1918, betreffend die Geschäftsordnung der Landessparkasse.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Geschäftsordnung der Landessparkasse.

Oldenburg, den 22. Februar 1918.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, veröffentlicht das Staatsministerium nachstehend die Geschäftsordnung der Landessparkasse, die an die Stelle der unterm 31. Dezember 1912 bekannt gemachten Geschäftsordnung (Gesetzblatt Band XXXVIII S. 324—332) tritt.

Oldenburg, den 22. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

Geschäftsordnung

der

Landessparkasse zu Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Dezember 1912 sowie der dazu erlassenen Verordnung vom 11. September 1916 und dieser Geschäftsordnung von einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande geführt.

Dem Vorstande werden ein Verwalter und die sonst erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 2.

Der Vorstand leitet den ganzen Geschäftsbetrieb, sorgt für die sichere Anlegung der verfügbaren Gelder, überwacht die Kassen- und Rechnungsführung sowie die sonstige Geschäftsführung der Beamten und hält die Schuldburkunden und eigenen Wertpapiere der Sparkasse unter seinem Mitverschluß.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den beiden Mitgliedern regelmäßig gemeinschaftlich wahrgenommen. Dem ersten Mitgliede liegt besonders die Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie der Mitverschluß der Schuldburkunden und eigenen Wertpapiere der Sparkasse ob, während das zweite Mitglied vorzugsweise alle zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nötig, die rechtlichen Geschäfte der Landessparkasse, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen, insbesondere auch die Gültigkeit der ausgenommenen Urkunden zu prüfen hat.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel (vergl. § 10 Ziff. 3 und 4) können von dem ersten Mitgliede des Vorstandes allein, nach Einziehung eines Gutachtens des Verwalters, bewilligt werden. Ebenso kann bei der Einräumung eines Kredits in laufender Rechnung (vergl. § 10 Ziff. 4) von einer Mitwirkung des zweiten Vorstandsmitgliedes abgesehen werden.

Alle Erlasse, Urkunden usw., die vom Vorstande ausgehen, werden von einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet und vom Verwalter oder dessen Vertreter gegengezeichnet.

§ 3.

Dem Verwalter liegt die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen Beamten und der Hilfsarbeiter ob.

Er ist zur Empfangnahme aller an die Landessparkasse gerichteten Sendungen und Schriftstücke ermächtigt, soweit nicht im § 5 etwas anderes bestimmt ist.

Alle Verfügungen über die Guthaben der Landessparkasse auf Bank- oder Überweisungskonten — einschließlich des Reichsbank-Girokontos und des Postscheckkontos — durch Scheck, Zahlungsauftrag (Überweisung) oder Quittung bedürfen der Mitunterschrift (vergl. § 5) des Verwalters oder seines Vertreters.

Ferner liegt dem Verwalter der Mitverschluß sämtlicher bei der Sparkasse zu verwahrenden Schuldurkunden und Wertpapiere sowie aller größeren Kassenbestände, die nach Bestimmung der Dienstanweisung (§ 6) nicht unter dem alleinigen Verschluß eines Kassenbeamten gehalten werden dürfen, ob, und zwar

- a) der Schuldurkunden und eigenen Wertpapiere der Sparkasse gemeinschaftlich mit dem ersten Vorstandsmitgliede (vergl. § 2 Abs. 1 und 2),
 - b) größerer Kassenbestände der Sparkasse gemeinschaftlich mit dem Hauptkassierer
- und

c) der bei der Sparkasse zur Verwahrung und Verwaltung hinterlegten sowie der als Pfänder zu verwahrenden Wertpapiere gemeinschaftlich mit einem vom Vorstande zu bestimmenden anderen Beamten der Sparkasse (vergl. § 16 Abs. 2).

Der Verwalter ist zur gerichtlichen Beitreibung der rückständigen Darlehnszinsen sowie der in den Schuldenkunden im voraus und für bestimmte Verfallzeiten festgesetzten Abträge ermächtigt.

§ 4.

Die Bescheinigung der Einzahlung und Rückzahlung von Spareinlagen geschieht nach § 12 des Gesetzes durch Eintragung in die Sparbücher. Jede derartige Eintragung muß, um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen sein.

§ 5.

Abgesehen von den im § 4 bezeichneten Eintragungen in die Sparbücher müssen alle Bescheinigungen und Mitteilungen über die Einzahlung und Gutschrift von Geldbeträgen sowie alle Verfügungen über Guthaben auf Bank- oder Überweisungskonten (vergl. § 3 Abs. 3), um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, die Unterschriften von zwei Beamten der Sparkasse tragen, und zwar, soweit nicht nach § 3 Abs. 3 die Mitunterschrift des Verwalters oder seines Vertreters oder nach besonderer Bestimmung der Dienstanweisung (§ 6) eines andern Beamten erforderlich ist, diejenigen des Hauptkassierers und des Buchhalters oder ihrer Vertreter. Das gleiche gilt für die Hinterlegungsscheine über Sparbücher und die Benachrichtigungen über Hinterlegung von Kriegsanleihe-Papieren sowie für Empfangsbescheinigungen über Pfänder.

§ 6.

Die Beamten führen ihre Dienstgeschäfte nach der ihnen vom Vorstande erteilten Dienstanweisung. Sie werden auf gewissenhafte Befolgung dieser Anweisung eidlich verpflichtet.

§ 7.

Die Vertretung der Beamten untereinander wird vom Vorstande bestimmt.

§ 8.

Die Landesparkasse ist an allen Werktagen von 9 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr geöffnet, mit Ausnahme des Sonnabendnachmittages. Sie wird wegen des Rechnungsabchlusses nach Bestimmung des Vorstandes alljährlich Ende Dezember auf einige Werktage für die Einzahlung und Rückzahlung von Spareinlagen geschlossen.

II. Einrichtung von Nebenstellen.

§ 9.

Zur Erleichterung der Benutzung der Landesparkasse können Nebenstellen eingerichtet werden, die befugt sind, Spareinlagen entgegenzunehmen und zurückzuzahlen. Sie haben die im § 18 unter Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 und 9, ggf. auch Ziff. 10 bis 15, bezeichneten Bücher zu führen. Der Barbestand bei einer Nebenstelle soll in der Regel 3000 M nicht übersteigen.

Im übrigen wird die Geschäftsführung bei den Nebenstellen vom Vorstande der Landesparkasse durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

III. Anlegung der Gelder.

§ 10.

Die Landesparkasse verleiht die verfügbaren Gelder:

1. gegen sichere Hypothek auf Grundstücke,
2. auf Schuldverschreibung ohne Pfandsicherheit an in-

- ländische Gemeinden, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und staatlich geregelte Genossenschaften,
3. gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung,
 4. gegen Schuldschein oder Wechsel oder als Vorschüsse in laufender Rechnung mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren.

Auch können die Gelder, soweit sie auf die unter 1—4 angegebene Art nicht unterzubringen sind oder aus irgend einem Grunde flüchtig bleiben müssen,

5. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, deutscher Bundesstaaten oder deutscher Kommunalverbände oder in anderen Wertpapieren angelegt werden, die vom Staatsministerium als zum Ankauf geeignet erklärt sind, und
6. bei einer vom Staatsministerium als vertrauenswürdig anerkannten Bank zeitweilig belegt werden.

§ 11.

Bei Darlehen gegen Hypothek sind die Eigentumsverhältnisse, Beschränkungen des Eigentums, Reallasten usw. möglichst zu erforschen, auch ist die Belastung mit Vorhypotheken usw. durch Auszüge aus dem Grundbuche festzustellen.

Es ist stets eine halbjährige Kündigungsbefugnis auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuliehende Summe

bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse versichert sind, und wenn sie in den Städten I. Klasse günstig belegen sind, zwei Drittel dieser Summe, bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 2 $\frac{1}{2}$ fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwerts der

darauf vorhandenen Gebäude nach Abzug der Belastungen

oder

die durch Schätzung festzustellende Beleihungsgrenze für Mündelgeld (§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes

vom 15. Mai 1899
25. März 1907)

nicht übersteigt.

In den Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert erstreckt ist, tritt das 27^{1/2}fache, und wo jene Grenze bis zum 27^{1/2}fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert reicht, tritt das 25fache an die Stelle des 22^{1/2}fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwerts.

In allen Fällen ist bei Beleihung von Grundstücken auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn er die Schätzung nicht erreicht.

Ob und in welchem Umfange bei landwirtschaftlichen Grundstücken neben dem Vielfachen des Grundsteuerreinertrages statt des Gebäudesteuermietwerts auch die Brandkassenversicherungssumme der vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen ist, bleibt dem Ermessen des Vorstandes im Einzelfall überlassen.

§ 12.

Darlehen an Gemeinden, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und staatlich geregelte Genossenschaften dürfen nur gezahlt werden, wenn die gesetzlich erforderliche Genehmigung der zuständigen Oberbehörde nachgewiesen und eine halbjährige Kündbarkeit der Forderung zugestanden ist.

§ 13.

Bei Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung muß der Regel nach die Bürgschaft

zweier als zahlungsfähig bekannter Personen oder Firmen verlangt werden. Die Rückzahlungsfrist darf in der Regel 3, jedenfalls aber 6 Monate nicht überschreiten.

§ 14.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren dürfen nicht auf längere Zeit als 1 Jahr und, sofern die Sicherheit hauptsächlich im Pfande gesucht werden muß, niemals zu einem höheren Betrage als $\frac{9}{10}$ der Forderung oder $\frac{3}{4}$ des Kurzwerts der Papiere gegeben werden.

Die gleiche Beleihungsgrenze gilt für die im Geschäftsverkehr in laufender Rechnung zum Zwecke der Kreditgewährung an Konteninhaber hinterlegten Sicherheiten.

IV. Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden, Wertpapiere und Gelder.

§ 15.

Die Urkunden über Darlehen der Landessparkasse gegen Hypothek und Darlehen an Gemeinden, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und staatlich geregelte Genossenschaften müssen unter amtsgerichtlicher oder notarieller Beglaubigung vollzogen werden. Sie sind vor ihrer Hinterlegung vom Vorstande zu prüfen.

§ 16.

Sämtliche Schuldburkunden und eigenen Wertpapiere der Landessparkasse sind in zwei gleichlautenden Urkundenbüchern, von denen das eine vom Vorstande und das andere vom Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und in Schränken im Gewölbe der Sparkasse unter gemeinschaftlichem Verschlusse des ersten Mitgliedes des Vorstandes und

des Verwalters zu hinterlegen (vergl. § 2 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 4). Die Verabfolgung fälliger Urkunden usw. geschieht gegen eine vom Verwalter in den Urkundenbüchern zu erteilende Empfangsbcheinigung.

Über die der Sparkasse zur Verwahrung und Verwaltung übergebenen Wertpapiere werden ein Tagebuch und ein Verzeichnis der hinterlegten Stücke geführt; die als Pfänder (vergl. § 14) hinterlegten Sicherheiten werden in einem besonderen Lagerbuche verzeichnet. Diese Bücher führt ein damit vom Vorstande beauftragter Beamter, der auch die Wertpapiere usw. mit dem Verwalter (vergl. § 3 Abs. 4) in Schränken im Gewölbe der Sparkasse unter gemeinschaftlichem Verschluss hält.

Die zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Barbestände sind an eine Bank (vergl. § 10 Ziff. 6) abzuführen. Über die Aufbewahrung der Barbestände bei der Sparkasse, die in der Regel 120 000 *M* nicht übersteigen sollen, werden nähere Bestimmungen durch die Dienstanzweisung getroffen.

V. Buch- und Rechnungsführung usw.

§ 17.

Die Bücher werden nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung geführt.

§ 18.

Außer den in § 16 Abs. 1 u. 2 schon genannten Büchern werden geführt:

1. ein Hauptkassenbuch,
2. ein Gegenbuch zu Nr. 1,
3. ein Handbuch,
4. ein Hauptbuch,

- | | |
|---|---|
| 5. ein Einnahme-Kassenbuch | } über Spareinlagen, |
| 6. ein Ausgabe-Kassenbuch | |
| 7. ein Einnahme-Gegenbuch | |
| 8. ein Ausgabe-Gegenbuch | |
| 9. die Sparkonten | |
| 10. ein Kassenbuch | } über den
Geschäftsverkehr
in laufender
Rechnung, |
| 11. ein Gegenbuch zum Kassenbuch | |
| 12. die Guthaben-Konten | |
| 13. die Schuldkonten | |
| 14. ein Verzeichnis der ausgegebenen
Scheckhefte | |
| 15. ein Verzeichnis der zur Einziehung übergebenen
Schecks, | |
| 16. die Schuldkonten über Hypothekendarlehen und Dar-
lehen an Gemeinden usw., | |
| 17. ein Tagesablußbuch
und | |
| 18. ein Monatsablußbuch. | |

§ 19.

Die im § 18 unter Ziff. 1 bis 8, 10, 11 und 18 aufgeführten Bücher sind je für 1 Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

§ 20.

Bei Berechnung der Zinsen ist das Jahr zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 21.

Am Anfange jedes Monats ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Monats aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

§ 22.

Am Schlusse jedes Jahres ist ein Rechnungsabluß aufzustellen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse im abgelaufenen Jahre ausweist und eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuchs enthält.

§ 23.

Eine Ausfertigung des Rechnungsabchlusses ist mit den Belegen über Einnahmen und Ausgaben sowie dem Handbuche und dem Hauptbuche für das abgelaufene Rechnungsjahr gegen den 1. April jedes Jahres dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches die Prüfung veranlaßt.

Bei der Prüfung ist die Richtigkeit der in Ausgabe verrechneten belegten Kapitalien sowie das Vorhandensein der im Bilanzkonto und dessen Anlagen aufgeführten, am 31. Dezember unabgetragenen Schuldverreibungen durch Vergleichung mit dem Urkundenbuche des Vorstandes festzustellen.

§ 24.

Das Ministerium des Innern teilt die über die Prüfung auszustellende Bescheinigung dem Vorstande mit, der sie dem Verwalter zuzufertigen hat. Die Bescheinigung ist der nächstjährigen Rechnung anzulegen.

§ 25.

Der Vorstand hat den Rechnungsabluß zu veröffentlichen, sobald dessen Richtigkeit durch das Ministerium des Innern festgestellt ist.

VI. Prüfungen.

§ 26.

Der Vorstand hat die Bücher und die Kasse mindestens zweimal jährlich unvermutet zu prüfen. Diese Prüfung

erstreckt sich auch auf alle Bestände an Inhaberpapieren, die nicht unter dem Mitverschluß des ersten Vorstandsmitgliedes verwahrt werden (§ 16 Abs. 2).

In Zeitabschnitten von längstens drei Jahren hat ferner eine Prüfung des gesamten Geschäftsbetriebes der Landessparkasse durch Beauftragte des Hannoverschen Sparkassenverbandes stattzufinden. Diese Prüfung soll sich auch auf das Vorhandensein sämtlicher Werte und Urkunden erstrecken.

Über die durch den Verwalter vorzunehmenden Kassenprüfungen werden in der Dienstanweisung (vergl. § 6) nähere Bestimmungen getroffen.